

73. Teilung der Verantwortlichkeit nach Art. 1792 des bürgerl. Gesetzbuches zwischen dem Architekten, welcher den Plan des Gebäudes angefertigt, und dem Unternehmer, welcher die Ausführung übernommen hat.

II. Civilsenat. Urth. v. 8. November 1889 i. S. B. (Kl.) w. B. (Bekl.)
Rep. II. 270/89.

I. Landgericht Koblenz.

II. Oberlandesgericht Köln.

Am 21. August 1886 wurde zwischen den Parteien ein Bauvertrag abgeschlossen, wonach der Kläger die Herstellung verschiedener Gebäulichkeiten auf einem dem Beklagten gehörigen Grundstücke übernahm, und zwar nach Maßgabe eines von dem Privatbaumeister K. entworfenen, von den Parteien anerkannten Planes und des dazu gehörigen Kostenanschlages. Der Bau sollte unter Leitung des K. ausgeführt werden und der Unternehmer sich in jeder Beziehung dessen Anordnungen zu fügen haben, vorausgesetzt, daß diese nicht mit dem Plane in Widerspruch ständen. Der Kläger verpflichtete sich, alle Arbeiten nach den Regeln der Kunst solid und dauerhaft auszuführen. Über die Erfüllung dieser Bestimmung sollte das Urtheil des Bauleiters maßgebend sein. Die Zahlung der mit Rücksicht auf den Kostenanschlag bestimmten ganzen Bausumme sollte in Raten nach Maßgabe der vorgeschrittenen Arbeiten seitens des Beklagten auf Anordnung des Bauleiters bewirkt werden; der Rest sollte gezahlt werden, wenn der Bau als vertragsmäßig ausgeführt anerkannt worden sei. Der Kläger hat die Gebäulichkeiten errichtet, und ist auch die Abnahme derselben durch den Bauleiter K. erfolgt. Nach dessen Festsetzung beträgt die vom Beklagten zu zahlende Bausumme 6783,16 M., wovon

bereits 2810 *M* bezahlt sind. Beklagter weigert sich, den Rest zu zahlen, und Kläger hat daher gegen denselben Klage erhoben auf Zahlung des Restes der Bausumme von 3973,16 *M* nebst Zinsen vom Tage der Klage.

Der Beklagte beantragte die Abweisung der Klage. Er bestritt eine für ihn verbindliche Abnahme des Baues durch den Bauleiter K. und die Anerkennung der vertragsmäßigen Ausführung des Baues. Derselbe sei höchst unsolid und leichtfertig ausgeführt; die Mauern zeigten Risse und Ausbauchungen, der Hauptpfeiler im Keller habe sich gesenkt und deshalb fehle dem Oberbaue die sichere Stütze; das Haus sei vollständig unbewohnbar.

Das Landgericht hat, von der Annahme ausgehend, daß die vorhandenen Mängel des Gebäudes zwar wesentlich auf Fehler des Bauplans und die mangelhafte in diesem Plane angeordnete Fundamentierung zurückzuführen seien, daß jedoch auch der Kläger für diese Mängel verantwortlich sei, weil er nach dem Vertrage die Pflicht der selbständigen Prüfung der im Bauplane getroffenen Anordnungen gehabt habe, den Kläger mit der Klage zur Zeit abgewiesen, und die vom Kläger eingelegte Berufung ist zurückgewiesen worden.

Auf die Revision des Klägers wurde das Berufungsurteil aufgehoben aus folgenden

Gründen:

„Zur Klage beruht die angegriffene Entscheidung auf unrichtiger Anwendung des Art. 1792 des bürgerl. Gesetzbuches. Zwar muß als zutreffend anerkannt werden, was das Oberlandesgericht bezüglich des Begriffes eines Bauvertrages „à prix fait“ im Sinne des genannten Artikels ausführte. Der wesentliche Unterschied zwischen einem solchen Vertrage und der Übernahme einzelner Arbeiten beruht darin, daß bei ersteren die Herstellung eines Baues im ganzen be-
dingungen und die Erfüllung erst mit der Fertigstellung des ganzen Werkes als erfolgt zu betrachten ist, während bei der Übernahme bestimmter Arbeiten die Arbeit, nicht das Werk Gegenstand des Vertrages ist. Die Annahme des Oberlandesgerichtes, daß der vorliegende Bauvertrag unter den Art. 1792 falle, und daß es in dieser Hinsicht nicht darauf ankomme, daß für die einzelnen Arbeiten Kostenanschläge zu Grunde gelegt worden sind, wird mit Unrecht von dem Revisions-
kläger als rechtsirrtümlich bezeichnet. Richtig ist auch, daß der frag-

liche Artikel, welcher seinem Wortlaute nach nur den Fall vorsieht, wo ein Gebäude ganz oder zum Teil zu Grunde geht, auf alle Fehler und Schäden zu beziehen ist, welche das errichtete Gebäude aus den angegebenen Gründen erleidet.

Vgl. Zachariä-Dreyer, Bd. 2 §. 374 E. 590.

Der Beklagte war daher an und für sich befugt, dem Kläger wegen der hervorgetretenen sehr erheblichen Fehler und Mängel des Baues die Einrede des nicht erfüllten Vertrages entgegenzusetzen, sofern es richtig ist, daß der Kläger für alle hervorgetretenen Mängel, wie es seitens des Oberlandesgerichtes geschieht, verantwortlich gemacht werden kann.

In dieser Beziehung sprechen die Gründe aus:

„Hat der Kläger hiernach die Ausführung eines Baues zu bedungenem Gesamtpreise übernommen, so haftet er dem Beklagten für jeden Schaden, welchen das Gebäude, sei es wegen eines Fehlers in der Bauart, sei es nur wegen der Beschaffenheit des Bodens, auf welchem es aufgeführt ist, erleidet.“

Derselbe Gesichtspunkt tritt weiter in den Gründen als der für die Entscheidung maßgebende hervor.

Diese Auffassung entspricht aber nicht dem Sinne des Art. 1792. Dieser Artikel macht allerdings für die bezeichneten Mängel verantwortlich „les architecte et entrepreneur“. Um jedoch die Tragweite dieser Bestimmung zu ermessen, müssen die einzelnen Fälle, wie sie praktisch vorkommen, unterschieden werden. Sehr häufig wird der architecte und entrepreneur in einer Person vereinigt sein. In diesem Falle kann ein Zweifel nicht entstehen, weil diese eine Person dann für sämtliche Mängel, mögen sie auf einer Fehlerhaftigkeit des Planes oder einer mangelhaften Ausführung beruhen, einzustehen hat. Wo aber die zur Errichtung eines Gebäudes erforderliche Arbeit geteilt wird zwischen einem Architekten, welcher den Plan anfertigt, und einem Unternehmer, welcher die Ausführung übernimmt, wird nach dem, dem Gesetze zu Grunde liegenden Principe des Verschuldens davon auszugehen sein, daß jeder von beiden im allgemeinen nur für solche Fehler des Gebäudes verantwortlich ist, die auf mangelhafter Ausführung der gerade ihm überwiesenen und von ihm übernommenen Arbeiten beruhen. Der Baumeister, welcher nur den Plan eines Gebäudes in tadelloser Weise gemacht, bei der Ausführung desselben

aber nicht mitgewirkt hat, kann nicht für Mängel verantwortlich gemacht werden, die lediglich in der fehlerhaften Ausführung des Unternehmers, z. B. in der Verwendung schlechten Materials, ihren Grund haben. Ebenjowenig kann der Unternehmer ohne weiteres für alle Schäden in Anspruch genommen werden, welche allein auf die Fehler des von dem Baumeister angefertigten Planes zurückzuführen sind. Es kann zwar Fälle geben, wo auch der Unternehmer, welcher nach einem von einem Anderen entworfenen Plane baut, für Mängel und Fehler dieses Planes verantwortlich gemacht werden kann. Wenn z. B. der Unternehmer nach der Sachkenntnis, welche ihm beizubringen oder bei ihm vorausgesetzt werden muß, in der Lage ist, bestimmte Fehler des Planes als solche zu erkennen, so kann man ihn unter Umständen für verpflichtet halten, den Eigentümer auf diese Fehler aufmerksam zu machen, vielleicht auch die Ausführung des Baues abzulehnen, sofern die Fehler nicht beseitigt werden. Diese Erwägung kann sich aber, wenn damit der Unternehmer verantwortlich gemacht werden soll, wiederum nur auf die Annahme stützen, daß auch den Unternehmer selbst ein Verschulden in bezug auf diejenigen Funktionen treffe, welche er vertraglich dem Eigentümer gegenüber übernommen hat. Im einzelnen Falle wird es nur Sache der tatsächlichen Feststellung sein können, eine derartige Verantwortlichkeit des ausführenden Unternehmers zu konstruieren, wobei es selbstverständlich einen sehr erheblichen Unterschied machen wird, ob der Baumeister, welcher den Plan gemacht hat, auch mit der Bauleitung betraut war und der Unternehmer sich seinen Anordnungen im einzelnen zu fügen hatte, wie im vorliegenden Falle, oder ob der Unternehmer selbständig nach einem fremden Plane gearbeitet hat.

Die vorstehend entwickelte Auffassung des Art. 1792 wird durch Doktrin und Rechtsprechung vollauf unterstützt. Aubry und Rau (4. Auflage) §. 374 Bd. 4 S. 532 sagen:

„Que si, comme il arrive ordinairement, un entrepreneur s'est chargé d'élever une construction d'après un plan fourni par l'architecte du propriétaire, la responsabilité se partage entre l'architecte et l'entrepreneur, en ce sens que le premier n'est tenu que des dommages qui ont été la suite des vices du plan, et le second de ceux qui ont été occasionnés par l'exécution défectueuse des travaux ou par l'emploi de mauvais matériaux.“

In demselben Sinne spricht sich Laurent Bd. 16 Nr. 38 flg. aus. Vergl. auch die bei Laurent angeführten Urteile der französischen Gerichtshöfe.

Daß nicht das Gesetz, wie man nach dem Wortlaute desselben allerdings annehmen könnte, den Architekten und den Unternehmer gleichmäßig für alle hervortretenden Schäden der besagten Art hat verantwortlich machen wollen, muß auch aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes geschlossen werden. In dem neu redigierten Entwurfe des Gesetzes, betreffend den contrat de louage, welcher dem Staatsrate vorgelegt wurde, lautete der Art. 1792 (Art. 89 des Entwurfes), wie folgt:

„Si l'édifice donné à prix fait périt en tout ou en partie par le vice de la construction, même par le vice du sol, l'architecte en est responsable pendant dix ans.“

Die Gesetzgebungssektion des Tribunates, an welche der Gesetzentwurf zunächst gelangte, schlug vor, dem Worte „l'architecte“ hinzuzufügen „et entrepreneur“, und zwar mit folgender Begründung: En certains lieux le mot „architecte“ est à peine connu; on se sert habituellement du mot „entrepreneur“. Dieser Vorschlag wurde vom Staatsrate angenommen, und der Gesetzentwurf hat darauf diejenige Fassung erhalten, in welcher er dem gesetzgebenden Körper vorgelegt und demnächst zum Gesetze erhoben worden ist. Aus der vorerwähnten Begründung des obigen Zusatzes ergibt sich, daß bei der Abfassung des definitiven Gesetzentwurfes unter den Worten „les architecte et entrepreneur“ nur eine Person, nicht zwei verschiedene Personen verstanden worden sind, daß also nur an den Fall gedacht worden ist, wo die Funktion des Baumeisters und des Unternehmers in einer Hand vereinigt sind. Daß in diesem Sinne der Entwurf auch zum Gesetze erhoben worden ist, muß ferner aus dem über den ganzen Gesetzentwurf vor dem Tribunale erstatteten Berichte geschlossen werden, in welchem bei Besprechung des jetzigen Art. 1792 nur von dem „entrepreneur“ die Rede ist, eines „architecte“ aber gar nicht gedacht wird.

Vgl. Fenet, Bd. 14 S. 276. 290. 305. 341.

Diese Entstehung des Gesetzes rechtfertigt nun zwar nicht die Folgerung, daß der Art. 1792 auf den Fall, wo die Arbeit zwischen einem Architekten, welcher den Plan angefertigt hat, und einem Unter-

nehmer geteilt ist, überhaupt nicht anwendbar sei, wohl aber führt sie zu dem Schlusse, daß das Gesetz in einem solchen Falle nicht die beiden beteiligten Personen ohne Unterscheidung für alle sich ergebenden Mängel habe verantwortlich machen wollen. Es muß vielmehr für solchen Fall auf den Grund des Gesetzes zurückgegangen werden, um die richtige Folgerung zu ziehen. Dieser Grund ergibt sich aber, wenn er überhaupt zweifelhaft sein könnte, klar aus dem Exposé des motifs,

vgl. Fenet, a. a. O. S. 318,

in welchem zur Begründung des Art. 1792 nur angeführt wird: „Quod imperitia peccavit, culpam esse, dit le texte in lege 9 §§. 5 sq. loc. — Imperitia culpa adnumeratur, dit la loi 142 sq. de regulis juris“. Es sollen also hier für einen bestimmten Fall die civilrechtlichen Folgen gezogen werden, die durch die Unkenntnis und Unerfahrenheit solcher Personen entstehen, welche sich als Sachverständige ausgeben und in dieser Eigenschaft Arbeiten für Andere übernommen haben (vgl. Art. 2270 des bürgerl. Gesetzbuches). Dieser Grundgedanke des Gesetzes kann nur zu der oben erörterten Konsequenz führen, daß jeder der beiden Beteiligten lediglich innerhalb des Kreises von Geschäften, welche er zu erledigen übernommen hat, für Fehler und Mängel verantwortlich gemacht werden kann.

Das Oberlandesgericht hätte demnach untersuchen müssen, welche Schäden des Gebäudes auf solche Fehler zurückzuführen sind, die der Kläger nach Vorstehendem zu verantworten hat. Das ist nicht geschehen. Wenn die Gründe den Satz aussprechen, daß es dahingestellt bleiben könne, ob der Kläger in Gemeinschaft mit dem Baumeister solidarisch für allen Schaden aufzukommen habe oder nur für die von ihm verschuldeten Fehler hafte, so steht jedenfalls die letztere Alternative nicht im Einklange mit der der Entscheidung zu Grunde liegenden Annahme, daß der Kläger für alle Schäden, auch die vom Baumeister verursachten, aufzukommen habe. Wollte man aber in der sich hieran anschließenden fernereren Erwägung, welche darauf hinweist, daß auch solche Fehler vorliegen, die der Kläger als Bauunternehmer zu vertreten habe, ein Eingehen auf die Frage erblicken, ob den Kläger ein Verschulden treffe, so würde auch diese Erwägung nicht geeignet sein, das Urteil zu tragen. Es wird nämlich hierbei davon ausgegangen, daß nur die Haftbarkeit des Klägers an sich, nicht der Um-

fang derselben in Frage stehe, daß es daher nur darauf ankomme, ob überhaupt dem Kläger irgend welche Fehler zur Last zu legen seien. Diese Annahme ist aber ebenfalls rechtsirrtümlich. Es handelt sich darum, ob dem Kläger mit Recht die Einrede des nicht erfüllten Vertrages entgegengehalten wird, sodaß ihm die verabredete Bausumme vorenthalten werden darf. Dies würde auch unter Berücksichtigung der Vertragsbestimmungen nicht bei jedem noch so geringen Fehler des Unternehmers der Fall sein. Das Gericht würde zu ermessen haben, ob derartige Mängel der Ausführung vorliegen, daß im ganzen der Vertrag seitens des Klägers als nicht erfüllt angesehen werden müsse. Von diesem Gesichtspunkte aus hat eine Prüfung nicht stattgefunden. Was im einzelnen dem Kläger vorgeworfen wird, beruht zudem größtenteils auf der oben erörterten unrichtigen Auffassung bezüglich der nach dem Gejeze begründeten Verantwortlichkeit des Baumeisters und des Unternehmers, sowie auf Nichtberücksichtigung des Umstandes, daß Kläger sich in allen Punkten den Anordnungen des leitenden Baumeisters zu unterwerfen hatte.

Das Urteil unterliegt demnach, soweit es zur Klage erkannt hat, wegen des ange deuteten Rechtsirrtumes der Aufhebung.“ . . .